

Leitlinien zur Aktionärsrechte-Richtlinie und der Ausübung von Stimmrechten bei Aktien

1) Grundlage

In Umsetzung der europ. Aktionsrechte-Richtlinie (2017/828) hat die Dr.Samhaber&Partner Vermögensverwaltungs AG (idF SP-AG) eine Politik festgelegt, wie sie die aus bestimmten **Aktienveranlagungen** stammenden Rechte wahrnimmt bzw. ausübt.

Aktienveranlagungen in diesem Sinne sind jegliche **Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen in der EU/EWR notieren.**

Mögliche Anwendungsbereiche:

- a) Aktien innerhalb von durch die SP-AG gemanagten Investmentfonds (aktuell keine Anwendung)
- b) Aktien in von der SP-AG gemanagten diskretionären Portfolios
- c) Aktien, die von der SP-AG im Zuge einer Finanzanalyse analysiert und empfohlen werden (aktuell keine Anwendung)

2) Laufende Kontrolle und Ausübung der Stimmrechte

Durch den in der SP-AG Portfolioverwaltung umgesetzten Investmentprozess, also wie bzw. nach welchen Kriterien Aktien erworben, gehalten und veräußert werden, erfolgt eine laufende **Kontrolle** dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften. Der Investmentprozess unterscheidet sich je nach Anlageziel/ Anlagepolitik der entsprechenden Portfolioverwaltung.

Die aus den Aktienveranlagungen resultierenden Stimmrechte werden durch die SP-AG, wie folgt, wahrgenommen:

Im Sinne eines Kosten- Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) übt die SP-AG die Stimmrechte im Regelfall nicht aus. Das veranlagte Volumen befindet sich im Regelfall unter der Wahrnehmungsschwelle, weshalb eine Beeinflussung durch Orders kaum möglich ist.

Sollte im Ausnahmefall – konsolidiert über alle Portfolioverwaltungen – der Anteil der von der SP-AG gemanagten Aktiengewichtung **0,5%** des stimmberechtigten Stammkapitals übersteigen, würde man im Regelfall die Stimmrechte ebenfalls nicht ausüben und nur im Einzelfall bei ausdrücklichem Kundenwunsch entscheiden, ob man die Aktionärsrechte ausübt. Diese Ausübung würde im Regelfall durch die Kunden selbst und nur bei ausdrücklichem Kundenwunsch durch die SP-AG erfolgen.

Dann würde ausschließlich das **Interesse der Kunden nach Aufklärung und guter Entwicklung der Aktie** im Vordergrund stehen.

Es würde auch geprüft, ob bestimmte (auch potentielle) **Interessenkonflikte** vorlägen. Zudem würde das aktive Gespräch mit den Verantwortlichen der jeweiligen AG bzw. mit anderen größeren Aktionären gesucht werden.

Die Veröffentlichung dieser Grundlage erfolgt auf der Homepage der SP-AG.

Fazit: Die SP-AG nimmt im Regelfall nicht an Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einem Portfolio der SP-AG befinden teil. Im Ausnahmefall bei hoher Beteiligung und auf ausdrücklichen Kundenwunsch würde man ausschließlich im Interesse der SP-AG Kunden die Aktionärsrechte wahrnehmen. Im Kalenderjahr 2020 hat die SP-AG keine Stimmrechte wahrgenommen.

Linz 01.02.2021